



ÖGB – Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

BAK – Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	Datum
BMWFV- 33.550/0003- I/4/2015	LJ/GSt AMP/PRI	Edith Kugi-Mazza Susanne Gittenberger Alexander Prischl	DW 2292		DW 42292	20.04.2015

## Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) bedanken sich für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle 2015 zum Berufsausbildungsgesetz (BAG) und erlauben sich folgendes anzumerken:

Der ÖGB und die BAK begrüßen grundsätzlich alle legislativen Maßnahmen, mit denen die Ausbildung und Beschäftigung junger Menschen gefördert, positive Impulse für den Lehrstellenmarkt gesetzt und ein nachhaltiger, qualitätsgesicherter Anstieg von Lehrverhältnissen gefördert werden. Gerade die demographische Entwicklung und der damit einhergehende Rückgang an Jugendlichen machen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit einer qualitätsvollen Ausbildung unumgänglich. Diesbezüglich wird seitens des ÖGB und der BAK auch bedauert, dass weiterhin an der bestehenden Form der Lehrstellenförderung festgehalten wird; die Umsetzung eines qualitätsgeleiteten Fördersystems zB im Zusammenhang mit der sogenannten „Fachkräftemilliarde“, wäre aus Sicht des ÖGB und der BAK sinnvoll und notwendig. Ebenso wenig wurde die Schaffung einer Qualitätsagentur zur Sicherung der betrieblichen Ausbildungsqualität, welche die interessenpolitisch ausgerichteten Lehrlingsstellen bei den Wirtschaftskammern insbesondere im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung entlastet und unterstützt, in Erwägung gezogen.

Seite 2

Der vorliegende Entwurf umfasst unter anderem

- die Formulierung einer Zieldefinition für die Qualität der Berufsausbildung,
- die Einführung der Möglichkeit für den Landes-Berufsausbildungsbeirat (LBAB) die Überprüfung eines Lehrbetriebs betreffend das Vorliegen der Voraussetzungen zur Lehrlingsausbildung zu beantragen,
- die Möglichkeit der Ausbildung von Lehrlingen in mehreren Unternehmen im Rahmen von Modellprojekten,
- die Möglichkeit des Ausschlusses von Doppellehren in bestimmten Lehrberufen,
- den Entfall der Bezeichnung „integrative Berufsausbildung“ und eine Änderung der Zieldefinition des Personenkreises dieser Ausbildung,
- die Möglichkeit der Erstellung von standardisierten Curricula für Teilqualifikationen,
- Änderungen der Formalvoraussetzungen für die Bestellung der PrüferInnen für die Lehrabschlussprüfung,
- die Einbeziehung der Auszubildenden in der überbetrieblichen Ausbildung in die zentralen Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
- die Festlegung eines Rahmenzeitraums für die Verlängerung der Lehrzeit bei Lehre mit Matura und Nachholen des Pflichtschulabschlusses,
- die Sicherstellung arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche bei Ex-Lege-Endigung,
- die Einrichtung eines Qualitätsausschusses beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat (BBAB).

Nach Ansicht des ÖGB und der BAK setzt der vorliegende Entwurf die oben angeführten Intentionen nicht zur Gänze um. Wenn wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf mit Nachdruck hervorgehoben wird, welches Erfolgsmodell die duale Ausbildung für den österreichischen Arbeitsmarkt darstellt, dann müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen diesem Anliegen auch Rechnung tragen. Die duale Ausbildung hat trotz hoher internationaler Anerkennung in Österreich ein Imageproblem und wird von den Jugendlichen bzw deren Eltern oft nur dann in Erwägung gezogen, wenn andere Ausbildungswege nicht erfolgreich absolviert werden konnten.

**Begrüßt** wird seitens des ÖGB und der BAK die **Verankerung eines Zielparagraphen** im Zusammenhang mit Qualität in der Ausbildung **und** die Verankerung eines **Qualitätsausschusses** sowie die **Verpflichtung der Lehrlingsstellen, Daten** – auch auf Anforderung einer Kurie des Qualitätsausschusses – **zur Verfügung zu stellen**.

ÖGB und BAK begrüßen ebenfalls die **Sicherstellung von arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüchen bei Ex-Lege-Endigung** (wenn der Lehrling vom Lehrberechtigten nicht unverzüglich über die Endigung informiert wird) sowie die **Anwendbarkeit der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes für Jugendliche in der überbetrieblichen Ausbildung**.

Seite 3

Ebenso **positiv** gesehen wird die Möglichkeit, die **Lehrzeit für** den Besuch von **Vorbereitungskursen auf die Berufsreifeprüfung** oder von Kursen zum **Nachholen des Pflichtschulabschlusses aliquot** um die Zeit der Freistellung für den Kursbesuch zu **verlängern**; dies kann dazu beitragen, dass mehr Lehrlinge in den Genuss von zusätzlichen Bildungsmaßnahmen kommen.

Die **Ausbildung durch mehrere – sehr spezialisierte – Unternehmen** stellt nach Ansicht des ÖGB und der BAK eine **neue zusätzliche Möglichkeit** dar, Lehrbetriebe zu gewinnen und eine hochqualifizierte Ausbildung – qualitätsgesichert und wissenschaftlich begleitet – als Modellprojekte anzubieten und wird daher grundsätzlich auch **positiv** gesehen.

Doppellehren mit meist 4-jährigen Lehrzeiten führen nicht immer zu einem Abschluss in beiden Lehrberufen, nur rund 57 Prozent aller Lehrlinge schaffen beide Lehrabschlussprüfungen beim ersten Antritt; im Entwurf ist daher nun auch die Möglichkeit enthalten, **Doppellehren für bestimmte Lehrberufe auszuschließen**, seitens des ÖGB und der BAK wird dies **begrüßt**.

Die **Vereinfachung bei der Bestellung der PrüferInnen** (ArbeitnehmerInnen als Vorsitzende und PrüferInnen dürfen auch im verwandten Lehrberuf prüfen), **bildet** die derzeit bereits geübte **Praxis ab**.

Die weiters im Entwurf enthaltene Festlegung von **Teilqualifikationen in Form von Richtlinien** des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) wird seitens des ÖGB und der BAK grundsätzlich **kritisch** gesehen, da diese Bestimmung **einfache Lehrberufe** („Praktikerlehrberufe“) ermöglicht. Im Zusammenhang mit dieser geplanten Regelung soll der **Kreis der Jugendlichen**, die in eine Teilqualifikation eintreten können, eingeschränkt werden. Nach Ansicht des ÖGB und der BAK muss hier **jedenfalls ins BAG aufgenommen werden, dass die fachliche Beurteilung durch eine unabhängige Stelle durchgeführt wird**, da ansonsten die Gefahr droht, dass Jugendliche aufgrund der regionalen Lehrstellensituation in Teilqualifikationen abgedrängt werden, obwohl sie eine Regellehre ohne weiteres schaffen würden. Auch sehen ÖGB und BAK es als erforderlich an, für ein derart standardisiertes Ausbildungsprogramm, im Hinblick auf die im Regierungsprogramm vorgesehene „AusBildung bis 18“, eine **Mindestdauer von zwei Jahren** vorzusehen.

Kritisch wird seitens des ÖGB und der BAK auch das im Entwurf vorgesehene **Antragsrecht des LBAB auf Überprüfung eines Betriebes** gesehen; dies wird wohl eine „zahnlose“ **Bestimmung** bleiben, da es für einen Antrag einen einstimmigen Beschluss des Beirates braucht und die VertreterInnen der Wirtschaftskammer erfahrungsgemäß gegen „ihre Betriebe“ nicht zustimmen können.

Seite 4

Die Ermöglichung von **Teilzeitvereinbarungen für Lehrlinge, die bereits Eltern sind**, wurde zwar im Rahmen der Verhandlungen zur Novelle diskutiert, aber dann aufgrund des Widerstandes der Wirtschaftskammer Österreich (ein Rechtsanspruch auf Teilzeit wie im Mutterschutzgesetz bzw Väterkarenzgesetz wurde abgelehnt) **nicht in den Entwurf aufgenommen**. Zumindest eine freiwillige Vereinbarung, die Lehrausbildung im Fall von Betreuungspflichten in Teilzeit zu absolvieren, sollte in das BAG aufgenommen werden, um jungen Frauen und Männern den Abschluss der Ausbildung zu erleichtern.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs merken der ÖGB und die BAK folgendes an:

#### **Zu Z 1 (§ 1a des Entwurfes):**

In Österreich existiert bislang weder eine eindeutige Definition des Qualitätsbegriffs für die duale Ausbildung noch eine abschließende Verständigung zu den Qualitätsfaktoren und -indikatoren. In der Schweiz und in Deutschland haben hier in den letzten Jahren umfassende Reformen stattgefunden und es wurden Methoden und Konzepte zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in der betrieblichen Ausbildung entwickelt.

Der ÖGB und die BAK begrüßen daher grundsätzlich die Verankerung einer Zieldefinition für die Qualität in der Berufsausbildung. Durch den sogenannten „Zielparagraphen“ sollten die wesentlichen Aufgaben der Berufsausbildung herausgearbeitet werden. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch die Einbeziehung aller mit der Berufsausbildung befassten Behörden und SozialpartnerInnen.

Zum in der Überschrift angeführten „Qualitätsmanagement“ merken der ÖGB und die BAK an, dass die Schaffung eines Qualitätsmanagements in der beruflichen Ausbildung zwar ausdrücklich begrüßt wird, in der gegenständlichen Bestimmung aber die entsprechenden Maßnahmen vermisst werden.

Die in **§ 1a Abs 1** des Entwurfes gewählte Formulierung, wonach die „Berufsausbildung zur Wettbewerbsfähigkeit“ der Unternehmen beitragen soll, wird seitens des ÖGB und der BAK abgelehnt; es ist vielmehr die gesellschaftspolitische Aufgabe der Unternehmen, den Fachkräftebedarf durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung abzudecken. Es ist aber nicht Aufgabe der Lehrlinge, zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens beizutragen bzw diesen zu steigern. Weiters wird zu § 1a Abs 1 letzter Satz des Entwurfes seitens des ÖGB und der BAK angemerkt, dass nicht alleine arbeitsmarktrelevante Aspekte bei der Erstellung bzw Weiterentwicklung von Ausbildungsordnungen Berücksichtigung finden sollten. Es ist nach Ansicht des ÖGB und der BAK unbedingt notwendig, auch Kriterien wie die Frage nach der Ausbildungsqualität heranzuziehen; dies sollte auch entsprechend in § 1a Abs 1 letzter Satz des Entwurfes aufgenommen werden.

Seite 5

Die in **§ 1a Abs 2** des Entwurfes angeregte Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen wird seitens des ÖGB und der BAK begrüßt; es wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese Durchlässigkeit nicht durch eine Zielbestimmung geschaffen werden kann. Hier bedarf es entsprechender Maßnahmen und Adaptionen in verschiedensten gesetzlichen Materien.

Diesbezüglich stellen der ÖGB und die BAK mit Bedauern fest, dass auch in dieser BAG-Novelle keine Regelung bezüglich der Anrechnung von schulischen Abschlüssen bzw Schulzeiten auf die Lehrabschlussprüfung bzw auf Lehrzeiten enthalten ist. Bis zum „Auslaufen“ der Verordnung nach § 28 BAG durch Lehrplanänderungen war klar geregelt, dass der erfolgreiche Abschluss bestimmter Schulen bzw bestimmter Schuljahre, die Lehrabschlussprüfung in bestimmten Lehrberufen bzw bestimmte Lehrzeiten ersetzen. Diese Regelungen garantierten allen Betroffenen Rechtssicherheit und verhinderten, dass einmal Erlerntes nicht noch einmal vermittelt und die Ausbildungszeit nicht unnötig verlängert wurde.

Der ÖGB und die BAK fordern daher zum Schutz junger Arbeitnehmer/innen sowie zur Verbesserung des österreichischen Bildungssystems die Schaffung klarer gesetzlicher Regelungen, dh eine Neuordnung des § 28 BAG sowie die anschließende Erlassung einer entsprechenden Verordnung, in der klar definiert wird, welche Schulabschlüsse welche Lehrabschlussprüfungen und Lehrjahre und welche Schuljahre welche Lehrzeiten ersetzen.

Weiters merken der ÖGB und die BAK an, dass es mit dem oberösterreichischen Projekt „Du kannst was!“ gelungen ist, die Debatte um die Etablierung von Verfahren zur Anerkennung von informell und non-formal erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse in Gang zu setzen. Nun sollte eine bundesweit einheitliche Regelung im BAG verankert werden, die allen ArbeitnehmerInnen eine kostenlose, qualitätsgesicherte Kompetenzfeststellung und -anerkennung ermöglicht.

Zu **§ 1a Abs 3** des Entwurfes erlauben sich der ÖGB und die BAK anzumerken, dass beim Wort „Berufsausbildung“ der Bindestrich weggelassen werden müsste.

In **§ 1a Abs 4** des Entwurfes wird festgelegt, dass das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV) Modellprojekte zur Erprobung von innovativen Weiterentwicklungen im Zusammenhang mit der dualen Ausbildung genehmigen kann. Dazu wird in den Erläuterungen allgemein auf innovative Maßnahmen und darauf hingewiesen, dass davon auch die im Regierungsprogramm unter dem Begriff „Matura und Lehre“ intendierte Zielsetzung, die Anrechnung von Vorqualifikationen für diese Zielgruppe zu erleichtern, erfasst wird. Seitens des ÖGB und der BAK wird dazu angemerkt, dass in den Erläuterungen näher definiert werden sollte, was unter Modellprojekten zu verstehen ist bzw welche Modellprojekte noch unter § 1a Abs 4 des Entwurfes zu subsumieren sind.

Seite 6

Weiters weisen der ÖGB und die BAK im Zusammenhang mit den in § 31d Abs 1 Z 2 des Entwurfes festgelegten Aufgaben des Qualitätsausschusses („Beratung und Erstattung von Vorschlägen ... zu Modellprojekten an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“) darauf hin, dass in den Erläuterungen nicht ausgeführt wird, ob es sich hierbei (auch) um Modellprojekte im Sinne des § 1a Abs 4 des Entwurfes handelt. Der ÖGB und die BAK sind allerdings der Ansicht, dass sich der BBAB mit grundlegenden Fragen zur Weiterentwicklung der Berufsausbildung und daher mit derartigen Modellprojekten befassen sollte; in § 1a Abs 4 des Entwurfes sollte daher aufgenommen werden, dass der BBAB vor Genehmigung von Modellprojekten durch das BMWFV damit zu befassen ist und eine Stellungnahme dazu abzugeben hat. Außerdem wären nach Ansicht des ÖGB und der BAK derartige Modellprojekte entsprechend zu befristen bzw es sollte eine Evaluierung nach zwei bis vier Jahren vorgesehen werden.

### **Zu Z 3 (§ 2 Abs 6a des Entwurfes):**

Nach § 2 Abs 6a des Entwurfes soll der LBAB eine Prüfung über das weitere Vorliegen der Ausbildungsvoraussetzungen bei der Lehrlingsstelle beantragen können.

Der ÖGB und die BAK merken dazu an, dass die Möglichkeit einer anlassbezogenen Kontrolle der Eignung von Lehrbetrieben zur Ausbildung grundsätzlich begrüßt wird, da damit eine langjährige Forderung des ÖGB und der BAK erfüllt wird. Allerdings wird im Detail die Zuständigkeit des LBAB als Antragsteller einer betrieblichen Qualitätsüberprüfung kritisch beurteilt.

Für die Beschlüsse des LBAB ist gemäß § 31a Abs 7 BAG Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Da davon auszugehen ist, dass derartige Betriebsüberprüfungen im konkreten Einzelfall nicht ohne interessenpolitische Brisanz sind, kann die im LBAB gebotene Einstimmigkeit dazu führen, dass der Antrag auf Überprüfung der Ausbildungsqualität an die Lehrlingsstelle durch ein Mitglied des LBAB verhindert wird. Weiters ist seitens des ÖGB und der BAK auch nicht nachvollziehbar, weshalb in einem Gremium darüber entschieden werden sollte, ob begründete Hinweise für eine mangelnde Ausbildung vorliegen oder nicht. Das Antragsrecht sollte entweder einer Kurie im LBAB oder der gesetzlichen Interessenvertretung der ArbeitgeberInnen (Wirtschaftskammern) und der ArbeitnehmerInnen (Arbeiterkammern) zukommen, die im Zuge ihrer Tätigkeit (zB Beratung) „begründete Hinweise“ erhalten. Darüber hinaus sollte nicht nur bei begründeten Hinweisen, ob die Ausbildung gänzlich oder teilweise nicht durchgeführt werden kann, sondern auch bei Änderungen von Ausbildungsvorschriften und bei Betriebsübergängen ein Prüfungsverfahren, ob das Berufsbild auch weiterhin vollständig vermittelt werden kann, durchgeführt werden. Nach Ansicht des ÖGB und der BAK sollte daher in § 2 Abs 6a des Entwurfes geregelt werden, dass die gesetzlichen Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen einen Antrag auf Prüfung der Ausbildungsvoraussetzungen bei der Lehrlingsstelle stellen können und dieser Antrag sowohl bei Vorliegen begründeter Hinweise als auch bei Änderungen von Ausbildungsvorschriften und Betriebsübergängen gestellt werden kann.

Seite 7

#### **Zu Z 4 (§ 2a Abs 4 des Entwurfes):**

Nach § 2a Abs 4 des Entwurfes sollen sich mehrere Unternehmen im Rahmen von Modellprojekten zum Zweck der Ausbildung zusammenschließen können, wobei von den geltenden Regelungen über den Ausbildungsverbund abgewichen werden kann; solche Projekte sollten vom Qualitätsausschuss vorgeschlagen werden können und sollen einer wissenschaftlichen Begleitung und entsprechenden Qualitätssicherung bedürfen.

Der ÖGB und die BAK sehen die Möglichkeit einer qualitativ anspruchsvollen Ausbildung bei mehreren spezialisierten Unternehmen grundsätzlich positiv. Kritisch zu betrachten ist diese Konstellation allerdings im Zusammenhang damit, dass derzeit für einen Lehrling klar geregelt ist, wer die Ansprechperson rund um die Ausbildung ist. § 2a Abs 4 des Entwurfes sieht zwar vor, dass ein Lehrberechtigter mit allen Rechten und Pflichten festgelegt werden soll, es bleiben aber viele Fragen offen, beispielsweise welche Kriterien ein derartiges Modellprojekt erfüllen muss oder eine Klarstellung darüber, welche Maßnahmen eine „entsprechende Qualitätssicherung“ verlangt. Für den ÖGB und die BAK kann ein derartiges Modellprojekt nur unter ganz bestimmten Kriterien erfolgen. Dies bedeutet unter anderem, dass im Lehrvertrag festgelegt werden muss, wann und wo welche Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Auch sollten im Sinne der Ausbildungsqualität und des Schutzes der Lehrlinge Einzelpersonenunternehmen aus den Modellprojekten ausgenommen werden und die Projekte sollten auch (wie Ausbildungsversuche) befristet werden. Weiters sollte ein Großteil der Ausbildungszeit im „eigentlichen“ Lehrbetrieb verbracht werden. Zudem müssen laufende Qualitätskontrollen in Form von Teilprüfungen möglich sein. Nach Ansicht des ÖGB und der BAK sollten diesbezügliche Regelungen – Erläuterung der Zielsetzung, Festlegung der Ausbildungsinhalte im Lehrvertrag mit Dauer/Unternehmen, Teilprüfungen zur Qualitätskontrolle – in § 2a Abs 4 des Entwurfes aufgenommen werden.

Auch wird seitens des ÖGB und der BAK angemerkt, dass der Begriff „Unternehmen“ zumindest in den Erläuterungen genauer definiert werden sollte, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Ebenso sollte in den Erläuterungen genauer beschrieben werden, wie sich eine wissenschaftliche Begleitung gestalten soll. Weiters sollten nach Ansicht des ÖGB und der BAK vom Qualitätsausschuss Parameter für die wissenschaftliche Begleitung ausgearbeitet und festgelegt werden, und es sollten die Modellprojekte dem BBAB zum einstimmigen Beschluss vorgelegt werden, bevor sie vom Qualitätsausschuss nach einstimmigen Beschluss dem BMWFV vorgeschlagen werden; dies sollte ebenfalls in § 2a Abs 4 des Entwurfes aufgenommen werden. Weiters halten der ÖGB und die BAK fest, dass diese Modellprojekte im Hinblick auf die auch arbeitsrechtlich komplizierte Konstellation die Ausnahme bleiben sollten.

Seite 8

**Zu Z 5 (§ 3a Abs 4 des Entwurfes):**

Bislang wird bei positiver Betriebsprüfung ein Feststellungsbescheid erlassen, der seine Gültigkeit verliert, wenn nicht innerhalb von 15 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides ein Lehrling aufgenommen wird. Abgesehen davon bleibt der Bescheid unbefristet gültig.

Nach § 3a Abs 4 des Entwurfes soll nun ein Feststellungsverfahren auch dann durchgeführt werden, wenn ein Lehrbetrieb die Ausbildung eines Lehrlings beabsichtigt und seit der Eintragung des letzten Lehrvertrages mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Grundsätzlich wird seitens des ÖGB und der BAK der Vorschlag, zukünftig ein neues Verfahren gemäß § 3a BAG durchzuführen, begrüßt. Allerdings erscheint die beabsichtigte Zeitspanne von zehn Jahren als viel zu hoch gegriffen. So kann nicht ersehen werden, warum es in einem Fall 15 Monate dauert, bis ein neuerliches Feststellungsverfahren nach § 3a BAG durchzuführen ist, im anderen Fall aber bis zu zehn Jahre seit der Eintragung des letzten Lehrvertrages vergehen können, ohne dass es für die neuerliche Begründung eines Lehrverhältnisses ein aktuelles Feststellungsverfahren geben muss.

Ein wie beim Feststellungsverfahren durchzuführender Lokalausweis beim Lehrbetrieb und die Kontrolle der zur Ausbildung notwendigen Voraussetzungen wäre sicher bereits nach einer viel kürzeren Zeitspanne mehr als nur sinnvoll. Der ÖGB und die BAK merken an, dass zehn Jahre für die Entwicklung eines Lehrbetriebes ein sehr langer Zeitraum ist, in denen sich ein Betrieb gravierend verändern kann. So wird von Unternehmerseite oft argumentiert, dass sich bereits nach einer Elternkarenz von nur zwei Jahren in den Betrieben derartige Veränderungen ergeben, dass es aufgrund der versäumten Entwicklungen bei ArbeitnehmerInnen zu einem Wissensverlust kommt, der den Wiedereinstieg nach der Karenz gefährden kann. Diesbezüglich scheint mit zweierlei Maß gemessen zu werden. Der ÖGB und die BAK erachten daher eine Reduzierung des gegenständlichen Zeitraums auf fünf Jahre als angemessen.

Angemerkt wird seitens des ÖGB und der BAK, dass in Zeiten des technologischen Wandels und der sich dadurch ständig ändernden Ausbildungssituation eine Überprüfung der für die Ausbildung notwendigen Voraussetzungen eigentlich unabhängig von bestehenden Ausbildungsverhältnissen stattfinden sollte, um eine gleichbleibend hohe Qualität der Ausbildung sicher zu stellen; es wird daher eine automatische Überprüfung aller Lehrbetriebe in Zeitabständen von fünf Jahren angeregt.

**Zu Z 8 (§ 4 Abs 4 lit d des Entwurfes):**

Nach § 4 Abs 4 lit d letzter Satz des Entwurfes soll bei der Beurteilung der gröblichen Pflichtverletzung im Verfahren zur Untersagung der Ausbildung von Lehrlingen insbesondere auch darauf abgestellt werden, ob aufgrund einer in der Vergangenheit gesetzten Pflichtverletzung die Setzung eines vergleichbaren oder eines anderen von dieser Littera erfassten Verhaltens auch in Zukunft im selben Lehrbetrieb nicht ausgeschlossen werden kann.



Seite 9

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass diese Regelung des Entwurfes die Klarstellung bezweckt, dass in diesen Verfahren zum relevanten Zeitpunkt der Bescheiderlassung eine Prognoseentscheidung über die Eignung zu Ausbildung von Lehrlingen zu erfolgen hat.

Der ÖGB und die BAK begrüßen grundsätzlich die Intention, den Schutz von Lehrlingen vor ungeeigneten Lehrberechtigten und AusbilderInnen zu verbessern; allerdings geht die im Entwurf enthaltene Regelung bzw Klarstellung zu wenig weit.

Nach Ansicht des ÖGB und der BAK sollten gröbliche Pflichtverletzungen im Sinne des § 4 Abs 4 lit d BAG, die in der Vergangenheit gesetzt wurden, grundsätzlich dafür ausreichen, die Ausbildung von Lehrlingen zu untersagen, unabhängig davon, ob sich der/die betreffende Lehrberechtigte oder AusbilderIn zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung wohl verhält bzw unabhängig von einer Prognoseentscheidung.

So ist beispielsweise nach § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der/die Gewerbeinhaber/in infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Nach den in *Paliege-Barfuß*, GewO<sup>15</sup>, Erl 1 zu § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 zitierten HB 1992 müssen als Voraussetzung für einen Entzug die Verstöße die Annahme erschüttern, dass der/die Gewerbeinhaber/in die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Nach Ansicht des ÖGB und der BAK wird es als erforderlich erachtet, die Untersagung der Lehrlingsausbildung nach § 4 Abs 4 lit d BAG wegen gröblicher Pflichtverletzungen im Sinne der oben genannten Ausführungen dahingehend zu gestalten, dass eine Untersagung dann zu erfolgen hat, wenn der/die Lehrberechtigte oder AusbilderIn die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderliche Eignung nicht mehr besitzt. Der ÖGB und die BAK schlagen daher vor § 4 Abs 4 lit d BAG entsprechend umzuformulieren und in den Erläuterungen dazu festzuhalten, dass die Untersagung dann zu erfolgen hat, wenn die gesetzten gröblichen Pflichtverletzungen die Annahme erschüttern, dass die betreffende Person die erforderliche Eignung für die Ausbildung von Lehrlingen besitzt.

#### **Zu Z 11 (§ 8 Abs 17 des Entwurfes):**

Nach § 8 Abs 17 des Entwurfes soll durch Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zum Ausschluss der Doppellehre in Ausbildungsordnungen geschaffen werden. Seitens des ÖGB und der BAK wird diese vorgeschlagene Regelung, die gerade bei wesentlichen Überschneidungen im Berufsbild dringend erforderlich ist, begrüßt.

Seite 10

**Zu Z 12 bis 14, 17 bis 20, 23 und 24 (§ 8b und § 8c des Entwurfes, Entfall der Bezeichnung „integrative Berufsausbildung“):**

In den Überschriften und den einzelnen Bestimmungen der §§ 8b und 8c BAG soll durch die gegenständliche Novelle die Bezeichnung „integrative Berufsausbildung“ entfallen.

Der ÖGB und die BAK merken dazu an, dass die integrative Berufsausbildung seit ihrer Einführung im Jahr 2003 zu einem Erfolgsmodell zur Integration benachteiligter Jugendlicher geworden ist. Leider ist der Begriff „integrative Berufsausbildung“ mit Vorurteilen und Skepsis behaftet und es wohnt ihm eine diskriminierende Tendenz inne. So verbinden Lehrlinge und Lehrberechtigte den Ausdruck oft mit einem Ausbildungsweg für Jugendliche mit Defiziten. Um diesen Eindruck zu vermeiden, erscheint nach Ansicht des ÖGB und der BAK der Entfall des Begriffes „integrative Berufsausbildung“ durchaus zielführend, da es nicht erforderlich ist, Ausbildungswege bzw. Ausbildungsmöglichkeiten benachteiligter Jugendlicher mit einer eigenen Bezeichnung zu versehen. Richtigerweise ist die Regelung der inhaltlichen Konstruktion ausreichend. Seitens des ÖGB und der BAK wird der Wegfall dieser Bezeichnung daher begrüßt.

**Zu Z 16 und 22 (§ 8b Abs 4 Z 4 und Abs 14 des Entwurfes):**

Durch § 8b Abs 4 Z 4 des Entwurfes soll die Zielgruppe der Personen, die aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen nicht vermittelbar sind, neu definiert werden.

Gerade der Wegfall der Bezeichnung „integrative Berufsausbildung“ für die Regelungen der §§ 8b und 8c BAG macht deutlich, dass diese bislang Jugendlichen mit eindeutigen Defiziten vorbehaltene Ausbildungsschiene breiter geöffnet werden soll; dies zweifellos auch im Zusammenhang mit der Einführung der „AusBildung bis 18“. Nach Ansicht des ÖGB und der BAK ist jedoch zu vermeiden, dass die Ausbildungswege des § 8b BAG die Tür zu einer „Berufsausbildung zweiter Klasse“ öffnen; die Zielgruppendefinition hat daher entsprechend behutsam zu erfolgen, und es muss die Zuteilung zu den in Frage kommenden Zielgruppen einer besonders genauen Prüfung unterzogen werden. Die vorliegende Formulierung des § 8b Abs 4 Z 4 überlässt die Zuweisung zu diesem Ausbildungsweg einer „fachlichen Beurteilung“ im Rahmen des Ergebnisses einer „beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme“. Dies wird dem Anspruch auf größtmögliche Objektivität bei einer derartigen Entscheidung nicht gerecht. Hinzu kommt, dass die hier angesprochenen Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahmen von Trägern durchgeführt werden, die in vielen Fällen selbst Maßnahmenträger im Rahmen dieser integrativen Berufsausbildung sind. Der ÖGB und die BAK sprechen sich dezidiert dagegen aus, dass sich die beauftragten Maßnahmenträger ihr Klientel selbst zuweisen. Um die angesprochene Zielgruppe seriös zu erfassen, bedarf es nach Ansicht des ÖGB und der BAK für jeden Einzelfall einer fachlichen Beurteilung durch eine externe unabhängige Stelle.

Seite 11

Im Zusammenhang damit ist auch die geplante Bestimmung des § 8b Abs 14 des Entwurfes zu sehen.

Nach § 8b Abs 14 des Entwurfes soll der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für Teilqualifikationen in Richtlinien standardisierte Ausbildungsprogramme festlegen können.

Der ÖGB und die BAK merken dazu grundsätzlich an, dass dadurch die Vorteile und Stärken der Teilqualifizierung ad absurdum geführt werden, da dann nicht mehr der/die einzelne Jugendliche und die Berücksichtigung seiner/ihrer individuellen Stärken und Schwächen im Fokus steht. Ob die angestrebte Zielgruppe der NEET's damit überhaupt erreicht werden kann, wird seitens des ÖGB und der BAK bezweifelt. Außerdem wird es vom ÖGB und von der BAK nicht als sinnvoll angesehen, wenn mehrere Richtlinien mit unterschiedlicher Ausbildungsdauer zu einem Lehrberuf erlassen werden. Weiters werden aus pädagogischer Sicht, hinsichtlich der Chancen am Arbeitsmarkt und insbesondere im Hinblick auf die „AusBildung bis 18“ seitens des ÖGB und der BAK einjährige Ausbildungsprogramme abgelehnt; es müsste daher in § 8b Abs 14 des Entwurfes eine Mindestdauer von zwei Jahren für standardisierte Ausbildungsprogramme festgelegt werden.

Zu den beiden Bestimmungen des § 8b Abs 4 Z 4 und § 8b Abs 14 des Entwurfes halten der ÖGB und die BAK fest, dass § 8b Abs 4 Z 4 des Entwurfes nur zugestimmt werden kann, wenn in diese Bestimmung aufgenommen wird, dass die fachliche Beurteilung betreffend die Zugehörigkeit zur Zielgruppe durch eine externe unabhängige Stelle zu erfolgen hat. § 8b Abs 14 des Entwurfes kann seitens des ÖGB und der BAK nur zugestimmt werden, wenn in § 8b Abs 4 Z 4 des Entwurfes die fachliche Beurteilung durch eine externe unabhängige Stelle zu erfolgen hat und in § 8b Abs 14 des Entwurfes eine Mindestdauer von zwei Jahren für standardisierte Ausbildungsprogramme festgelegt wird.

**Zu Z 21 und 36 (§ 8b Abs 13 und § 30 Abs 8 des Entwurfes):**

Seitens des ÖGB und der BAK wird begrüßt, dass nunmehr auch in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen im Falle einer Schwangerschaft die entsprechenden Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) anwendbar sein sollen; positiv hervorzuheben ist, dass zukünftig auch im Falle einer notwendigen Freistellung nach § 14 MSchG die Ausbildungsbeihilfe (an Stelle eines Entgelts) bezahlt werden soll.

**Zu Z 29 (§ 13a und § 13b des Entwurfes):**

§ 13a des Entwurfes soll eine aliquote Verlängerung der Lehrzeit bei „Lehre mit Matura“ ermöglichen; es soll somit die Kombination dieser Bildungswege (10 Prozent aller Lehrlinge befanden sich im Jahr 2014 in Förderprogrammen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung) weiter erleichtert und gefördert werden.

Seite 12

Der ÖGB und die BAK befürworten eine Weiterentwicklung der „Lehre mit Matura“ und eine Zugänglichkeit dieses Modells für alle Lehrberufe, insbesondere sollte die „Lehre mit Matura“ als Möglichkeit genützt werden, junge Frauen besonders zu fördern, die in typischen Frauenberufen keine weiteren Aufstiegsmöglichkeiten vorfinden. Angemerkt wird seitens des ÖGB und der BAK aber, dass der Lehrling auch durch diese geplante Regelung nach wie vor vom „good will“ des/der Lehrberechtigten abhängig ist.

Der ÖGB und die BAK begrüßen auch die Möglichkeit den Pflichtschulabschluss während der Lehre nachzuholen. Jugendliche, welche das 9. Pflichtschuljahr zwar absolviert, aber kein positives Abschlusszeugnis erreicht haben, sollen die Möglichkeit haben im Zuge der Lehre einen positiven Pflichtschulabschluss zu erreichen. Ein positiver Pflichtschulabschluss eröffnet weitere Ausbildungswege und ist ein Gewinn für den Lebenslauf der betroffenen Jugendlichen. Da auch fehlende Basics nachgeholt werden können, ist zu erwarten, dass sich die parallele Weiterbildung für den Pflichtschulabschluss positiv auf Berufsschulerfolg und Lehrerfolg auswirkt.

Im Hinblick darauf, dass diese geplanten Regelungen der Aufwertung der Lehre bzw der Strategie „AusBildung bis 18“ dienen, wird seitens des ÖGB und der BAK vorgeschlagen, die praktischen Auswirkungen im Rahmen einer Evaluierung nach vier Jahren zu überprüfen; dies sollte in den gegenständlichen Regelungen bzw in den Erläuterungen festgehalten werden.

Der ÖGB und die BAK halten noch grundsätzlich fest, dass es angemessen erscheint, dass Bildungsabschlüsse, die positiv absolviert wurden, die darunter liegenden Bildungsabschlüsse ersetzen. Demzufolge würde der positive Abschluss einer Lehre den Pflichtschulabschluss ersetzen; der ÖGB und die BAK regen an, diesen Vorschlag zu überdenken und auch umzusetzen.

#### **Zu Z 30 (§ 14 Abs 2 Z f des Entwurfes):**

Zur geplanten Ex-Lege-Endigung des Lehrverhältnisses durch einen negativen Asylbescheid merken der ÖGB und die BAK an, dass die Formulierung wie folgt lauten sollte: „ein Asylverfahren des Lehrlings mit einem negativen rechtskräftigen Bescheid beendet wurde.“

#### **Zu Z 31 (§ 14 Abs 4 des Entwurfes):**

Der ÖGB und die BAK begrüßen die geplante Regelung des § 14 Abs 4 des Entwurfes, da sie der Sicherstellung der arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche der Lehrlinge dient; insbesondere begrüßt wird die Festlegung eines Entschädigungsanspruches, wie im Falle eines berechtigten vorzeitigen Austritts, bei Erlangung positiver Kenntnis über die Beendigung des Lehrverhältnisses.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Lehrlinge ohne Wissen über die Ex-Lege-Endigung ihres Lehrverhältnisses im Betrieb weiter beschäftigt werden. So sind der ÖGB

Seite 13

und die BAK auch im Insolvenzfall immer wieder damit konfrontiert, dass der Insolvenzverwalter bei der Gewerbebehörde anzeigt, dass er das Fortbetriebsrecht zurücklegt, der Lehrling aber oftmals erst sehr spät von der damit verbundenen Ex-Lege-Endigung seines Lehrverhältnisses Kenntnis erlangt. Mangels einer expliziten Regelung im BAG war es bisher so, dass dem Lehrling für die getätigte Arbeitsleistung zwischen der Anzeige der Zurücklegung und der tatsächlichen Endigung seiner Arbeitsleistung ein Anspruch auf laufendes Entgelt in Höhe der Lehrlingsentschädigung nach dem Bereicherungsrecht gebührt hat. Aufgrund der Neuregelung des § 14 Abs 4 BAG wird nun eindeutig festgehalten, dass dem Lehrling bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht für die Dauer der fortgesetzten Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie aufgrund eines aufrechten Lehr- bzw Arbeitsverhältnisses zustehen.

Nach Ansicht des ÖGB und der BAK sollte im Hinblick auf den Begriff der „fortgesetzten Beschäftigung“ sichergestellt werden, dass auch Lehrlinge, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Endigungsgrundes gem § 14 Abs 2 lit d BAG nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, ebenfalls die gleichen arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche wie aufgrund eines aufrechten Lehr- bzw Arbeitsverhältnisses haben. Hier wären vor allem Lehrlinge anzuführen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Endigungsgrundes in der Berufsschule befinden oder vom Lehrberechtigten dienstfrei gestellt wurden; ein Entgeltanspruch bei Dienstfreistellung wäre in einem regulären Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis nicht strittig, daher sollte dies auch für einen schutzwürdigen Lehrling gelten. Um Rechtsunklarheiten zu vermeiden sollte daher nach Ansicht des ÖGB und der BAK in die Erläuterungen eine entsprechende Formulierung aufgenommen werden. Weiters wird auch angeregt, den Begriff der Kenntniserlangung in den Erläuterungen genauer zu definieren bzw festzuhalten, dass der Lehrling nachweislich Kenntnis von der eingetretenen Endigung erlangen muss.

#### **Zu Z 33 (§ 22 Abs 1 bis 6 des Entwurfes):**

Durch die Neufassung des § 22 BAG soll die Bestellung der PrüferInnen vereinfacht und der Personenkreis der potentiellen PrüferInnen erweitert werden; damit soll eine ausreichende Anzahl an PrüferInnen auch für die Zukunft garantiert werden.

Der ÖGB und die BAK merken zu **§ 22 Abs 1 zweiter Satz** des Entwurfes an, dass die fachliche Qualifikation der Mitglieder der Prüfungskommission nicht nur zumindest dem Niveau einer Lehrabschlussprüfung aus dem Berufsbereich der Ausbildung, insbesondere im selben oder in einem verwandten Lehrberuf entsprechen soll, sondern sehr wohl einer positiv abgelegten Lehrabschlussprüfung und es sollte auch eine dem Lehrberuf entsprechende Tätigkeit ausgeübt werden; der gegenständliche Satz sollte daher entsprechend umformuliert werden.

Zu **§ 22 Abs 3** des Entwurfes halten der ÖGB und die BAK fest, dass die fakultativ vorgesehen Kursmaßnahmen als verpflichtende Aus- und Weiterbildung der PrüferInnen im Hinblick auf Didaktik und Pädagogik festgelegt werden sollten.

Zu **§ 22 Abs 4** des Entwurfes wird seitens des ÖGB und der BAK angemerkt, dass die Lehrlingsstelle die Mitglieder der Prüfungskommission ad hoc nicht nur unter Bedachtnahme auf § 22 Abs 1 heranziehen sollte, sondern auch unter Bedachtnahme darauf, ob die betreffenden Personen über die in § 22 Abs 3 angeführten didaktischen und pädagogischen Kompetenzen verfügen; dies sollte auch in § 22 Abs 4 des Entwurfes aufgenommen werden.

Weiters sollte nach Ansicht des ÖGB und der BAK vermieden werden, dass Personen, die weder als Vorsitzende nominiert wurden, noch in einer Liste der Beisitzer aufscheinen, immer wieder zu Prüfungen herangezogen werden. Der ÖGB und die BAK schlagen daher vor, dass Personen, die nach § 22 Abs 4 ad hoc für Prüfungen herangezogen wurden, jeweils nur einmal herangezogen werden dürfen, nachfolgend sind die nominierenden Stellen zu verständigen, um darüber zu entscheiden, ob eine Aufnahme in die Listen durchgeführt wird; dies sollte auch in § 22 Abs 4 des Entwurfes aufgenommen werden.

**§ 22 Abs 5** des Entwurfes sieht vor, dass die Lehrlingsstelle Mitglieder, die die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht oder nicht mehr erfüllen oder durch deren wiederholte unentschuldigte Abwesenheit die Prüfungskommissionen nicht beschlussfähig war, nicht mehr mit der Prüfungstätigkeit zu betrauen hat und dies der Stelle, die bei Erstellung der Liste angehört wurde, bekanntzugeben und um Änderung bzw Ergänzung der Liste zu ersuchen hat. Der ÖGB und die BAK sind der Ansicht, dass der entsendenden Stelle die Möglichkeit der Klärung der Vorwürfe zu geben ist und die Lehrlingsstelle daher vor ihrer Entscheidung die Zustimmung der entsandten Stelle einzuholen hat; § 22 Abs 5 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Angemerkt wird seitens des ÖGB und der BAK auch, dass die derzeit in § 22 Abs 6 BAG geregelte Enthebung des Vorsitzenden in § 22 des Entwurfes nicht enthalten ist und diese Enthebung auch nicht im Rahmen des geplanten § 22 Abs 5 erfolgen kann. Nach Ansicht des ÖGB und der BAK müsste daher eine dem derzeit geltenden § 22 Abs 6 BAG entsprechende Regelung in § 22 des Entwurfes aufgenommen werden.

Der ÖGB und die BAK regen weiters an, für PrüferInnen, so wie dies auch nach § 24 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) für fachkundige LaienrichterInnen gilt, eine Altersgrenze dahingehend vorzusehen, dass Personen, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr als PrüferInnen bestellt werden können. Der ÖGB und die BAK sind der Ansicht, dass eine Altersgrenze deshalb sinnvoll ist, da Personen, die sich bereits im Ruhestand befinden, die Entwicklungen der Ausbildungsordnungen und somit auch der Weiterentwicklungen der Lehrabschlussprüfungen, die im Rahmen der ständig steigenden Anforderungen am Arbeitsmarkt und im Rahmen des fortlaufenden technologischen Wandels erfolgen, nicht mehr in dem Maße zugänglich sind, als wenn sie noch im Berufsleben stehen würden. Der ÖGB und die BAK schlagen daher vor in § 22 des Entwurfes eine entsprechende Regelung mit einer Altersgrenze für PrüferInnen aufzunehmen.

Seite 15

Weiters erlauben sich der ÖGB und die BAK grundsätzlich zur Lehrabschlussprüfung anzumerken, dass abschließende Prüfungen – wie etwa in den Fachschulen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen – nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (§ 37 Abs 7 SchUG) öffentlich sind. Der ÖGB und die BAK regen in Analogie dazu an, eine vergleichbare Bestimmung in das BAG aufzunehmen und Lehrabschlussprüfungen öffentlich zugänglich zu machen. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Transparenz des Prüfungsvorgangs.

#### **Zu Z 37 (§ 31d des Entwurfes):**

Zur Beratung bei der bundesweiten Gestaltung und Steuerung von qualitätsbezogenen Maßnahmen soll der beim BBAB eingerichtete Qualitätsausschuss nun gesetzlich geregelt werden. Dieser soll systematische Konzepte sowie umfassende Angebote, Programme und Projekte ausarbeiten, um Lehrlinge und Lehrbetriebe bei einer erfolgreichen Ausbildung zu unterstützen. Die gesetzliche Verankerung des Qualitätsausschusses mit paritätischer Zusammensetzung wird seitens des ÖGB und der BAK im Sinne der Sozialpartnerschaft begrüßt. Allerdings sollten die Aufgaben des Qualitätsausschusses auch die Überprüfung der betrieblichen Qualität der Ausbildungsbetriebe im Rahmen von Betriebsbesichtigungen umfassen; nach Ansicht des ÖGB und der BAK sollte die Auflistung der Aufgaben des Qualitätsausschusses in § 31d Abs 1 des Entwurfes diesbezüglich ergänzt werden.

In **§ 31d Abs 5** erster Satz des Entwurfes wird festgelegt, dass die Lehrlingsstellen dem Qualitätsausschuss oder drei seiner Mitglieder Daten gemäß § 19g Z 2 und 3, soweit diese bei der Lehrlingsstelle verfügbar sind, insbesondere zu Ausbildungsabbruchs- und Prüfungserfolgsquoten einzelner Branchen und Regionen, sowie bei Vorliegen besonderer Gründe wie zB bei der Lehrlingsstelle, der Wirtschaftskammer oder der Arbeiterkammer eingelangter Informationen auch einzelner Lehrbetriebe auf Anforderung zur Verfügung zu stellen haben.

Seitens des ÖGB und der BAK wird insbesondere begrüßt und als jedenfalls erforderlich angesehen, dass Daten auch auf Anforderung von drei Mitgliedern des Qualitätsausschusses zur Verfügung zu stellen sind.

Hinsichtlich der Daten wird vom ÖGB und der BAK angemerkt, dass im ersten Satz des § 31d Abs 5 des Entwurfes „§ 19g Z 2 und 3“ (BAG) zitiert wird, gemeint war wohl „§ 19g Abs 1 Z 2 und 3“ (BAG), wie dies auch in den Erläuterungen angeführt wird. Nach Ansicht des ÖGB und der BAK müsste allerdings entweder die Z 1 leg cit in diese Zitierung aufgenommen oder „§ 19g Abs 1“ ohne Anführung einer Ziffer zitiert werden, da unter anderem das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung als Datenart unter Z 1 leg cit fällt und die Daten zu den Prüfungserfolgsquoten zu den nach § 31d Abs 5 erster Satz des Entwurfes zu übermittelnden Daten zählen. Weiters sehen der ÖGB und die BAK auch die in § 19g Abs 1 Z 1 angeführten Daten über die Vorbildung der Lehrlinge als wichtige Information für die Aufgaben des Qualitätsausschusses an. Der ÖGB und die BAK ersuchen

Seite 16

daher die Zitierung in § 31d Abs 5 des Entwurfes dahingehend zu ändern, dass sie lautet: „§ 19g Abs 1“.

Weiters schlagen der ÖGB und die BAK vor, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Lehrlingsstellen dem Qualitätsausschuss die gegenständlichen Daten im Sinne des § 19g Abs 2 BAG auch übermitteln dürfen.

Im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit dieser Daten fordern der ÖGB und die BAK, dass im Text des § 19g Abs 1 erster Satz BAG im Sinne einer einheitlichen Qualitätssicherung festzulegen ist, dass die Lehrlingsstellen als Behörde die in § 19g Abs 1 Z 1 bis 3 angeführten Datenarten bundesweit einheitlich zu erheben haben.

Ergänzungsbedürftig ist aus Sicht des ÖGB und der BAK auch § 31a BAG im Zusammenhang mit den Aufgaben des Landes-Berufsausbildungsbeirat (LBAB) im Qualitätsmanagementprozess; insbesondere sollte festgelegt werden, welche Kompetenzen der LBAB im Hinblick auf die Qualitätskontrolle erhält, zB soll der LBAB einen Lehrberechtigten wegen mangelnder Ausbildung im Betrieb zu einer Sitzung einladen können, um die Ausbildungssituation zu besprechen. Darüber hinaus soll die Lehrlingsstelle verpflichtet werden, den LBAB regelmäßig über Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.

Der ÖGB und die BAK halten noch fest, dass ein Ergänzungsbedarf für junge Eltern, die sich noch in der Lehrausbildung befinden, gesehen wird. Damit auch junge Eltern ihre Berufsausbildung erfolgreich beenden können, soll auch ihnen eine Teilzeit zur Betreuung von Kleinkindern ermöglicht werden. Wünschenswert wäre hier zwar die Eröffnung eines Rechtsanspruches auf Elternteilzeit nach dem MSchG bzw Väter-Karenzgesetz (VKG). Sollte jedoch ein geeignetes Äquivalent zur Elternteilzeit im BAG gefunden werden, das die Vereinbarung einer Teilzeit zur Kinderbetreuung ohne Lehrzeitverlängerung während der Lehrausbildung sowie die Rückkehr auf eigenen Wunsch des Lehrlings in die „Vollzeitlehre“ ermöglicht, wäre dies ein Schritt in die richtige Richtung zur Vereinbarung von Berufsausbildung und Elternschaft auch bei Lehrlingen sowie zur Bekämpfung der teilweise alarmierenden Zahlen bei den LehrabbrecherInnen, der vom ÖGB und der BAK begrüßt würde.

Der ÖGB und die BAK weisen darauf hin, dass bei den Auszeichnungen gemäß § 30a BAG das Jahr der Verleihung der Auszeichnung sichtbar sein soll; dies wurde auch zwischen den Sozialpartnern vereinbart (siehe auch „Bildungsfundamente 2013“).

Weiters wird festgehalten, dass langjährige Forderungen des ÖGB und der BAK im Rahmen dieses Entwurfes nicht berücksichtigt worden sind, der ÖGB und die BAK erlauben sich daher, diese Forderungen wie folgt anzuführen:

- Entlastung der Lehrlinge und deren Eltern von den Kosten des Berufsschulinternats (die Lehrlingsentschädigung soll für die Zeit des Internatsaufenthaltes zur Gänze dem Lehrling verbleiben)
- Einheitlicher Betriebsbegriff



Seite 17

- Ausschluss der Verjährungs- und Verfallsfristen für Lehrling
- Verkürzung der Probezeit auf ein Monat
- Verlängerung der Weiterverwendungszeit auf sechs Monate
- Verpflichtende Weiterbildung der AusbilderInnen
- Automatische Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung und Verpflichtung der Lehrlingsstelle einen zum Lehrzeitende zeitnahen Prüfungstermin anzubieten
- Freistellung der PrüferInnen für die Zeit der Lehrabschlussprüfung und Verdientsentgangregelung
- Prüfung der schulischen Ausbildungszeiten durch die Lehrlingsstellen
- Festlegung von Kriterien für die „geeignete Person“ im Sinn des § 2 Abs 8 und 9 BAG (§ 29c Abs 1 BAG verlangt nur mehr die Eigenberechtigung für die Zulassung zur Ausbilderprüfung)
- Verkürzung der Frist von 18 Monaten in § 2 Abs 8 und 9 zum Nachweis der Fachkenntnisse bzw zur Bestellung eines Ausbilders auf ein Jahr
- Festlegung der Dauer des Ausbildungsverbundes (§ 2a BAG) im Feststellungsbescheid gemäß § 3a BAG
- verpflichtende Überprüfung der ergänzenden Ausbildung durch die Lehrlingsstelle am Ende des Lehrjahres, für das die Ausbildungsverbundmaßnahme vorgeschrieben wurde
- Definition der „fachlich einschlägig ausgebildeten Person“ gemäß 8 Abs 5 BAG
- Klarstellung, dass Ausbildungsversuche rechtlich völlig gleichgestellt sind
- Klare Definition betreffend § 9 Abs 6 BAG (Entfall von Unterrichtsstunden, Zumutbarkeit)
- Verpflichtung des/der Lehrberechtigten zur Bekanntgabe, dass eine verpflichtende Ausbildungsverbundmaßnahme absolviert wurde, an die Lehrlingsstelle
- Festlegung von Mindestkriterien für die Qualifikation der „Prüfer/innen“ des Fachgespräches in § 29g BAG (Ausbilderprüfung)

Redaktionelle Anmerkungen:

- Richtigstellung der Zitierung in § 3a Abs 3 BAG (nunmehr § 68 Abs 4 Z 4 AVG 1991)
- Korrektur des Tippfehlers in § 23 Abs 11 BAG („Bildungsmaßnamen“)
- Korrektur der Jahreszahl in § 34 Abs 3 Z 4 BAG auf Arbeiterkammergesetz 1992

Weiters regen der ÖGB und die BAK an, die Allgemeine Prüfungsordnung zur Lehrabschlussprüfung zu aktualisieren. Die Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung wurde 2001 letztmalig geändert, etliche Änderungen im BAG wurden nicht nachvollzogen wie zB die Gesamtbeurteilung „mit gutem Erfolg“, der Entfall der Fristen für die Wiederholung der Lehrabschlussprüfung, die Beschränkung auf negative Prüfungsteile bei der Wiederholungsprüfung. Auch sollte die Regelungen über Prüfungsmaterialien und Modelle auf Übereinstimmung mit dem BAG geprüft werden.

Seite 18

Der ÖGB und die BAK ersuchen, die genannten Anmerkungen und Einwendungen zu berücksichtigen.

### Österreichischer Gewerkschaftsbund

Erich Foglar  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär  
F.d.R.d.A.

### Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.